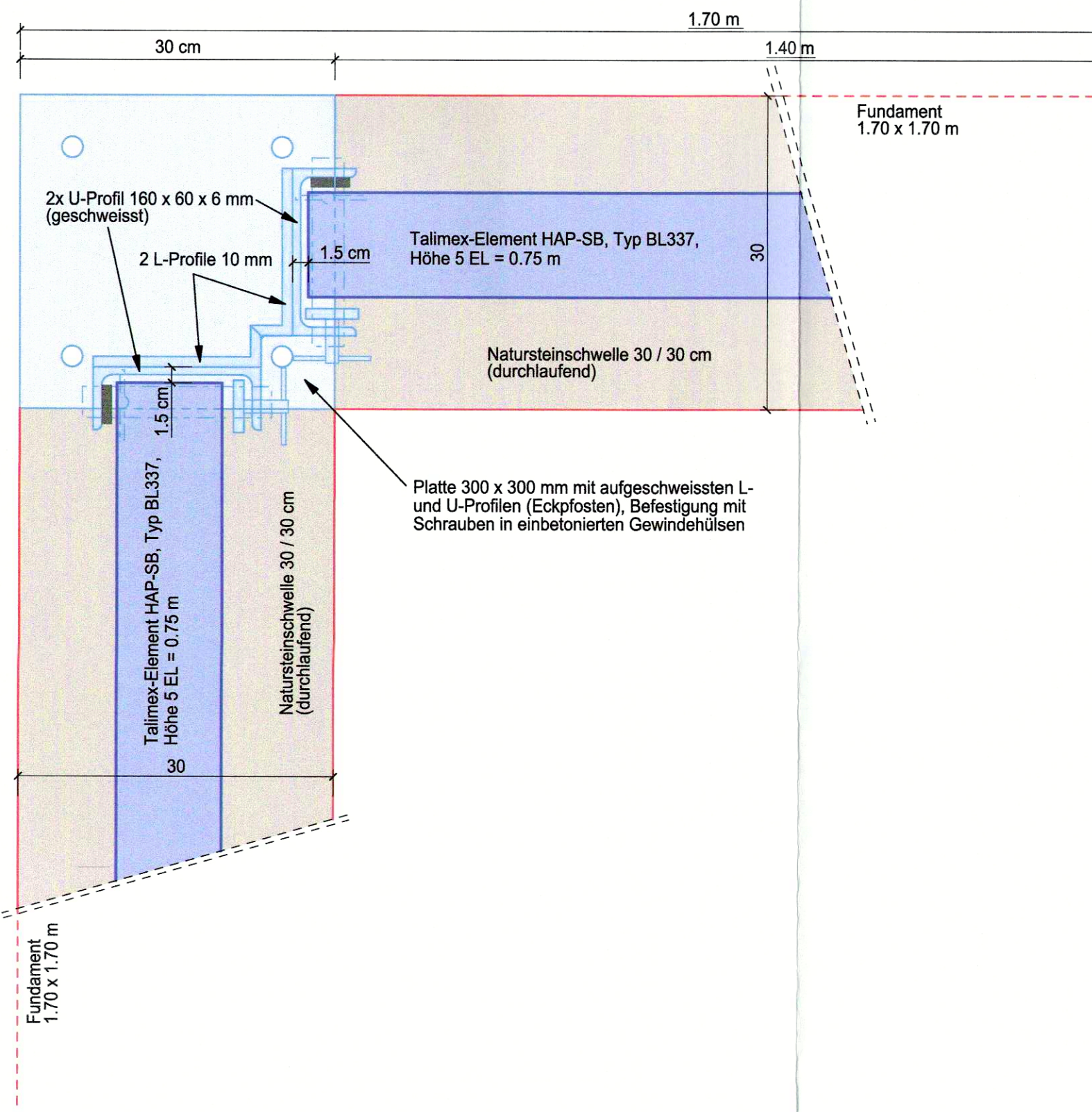
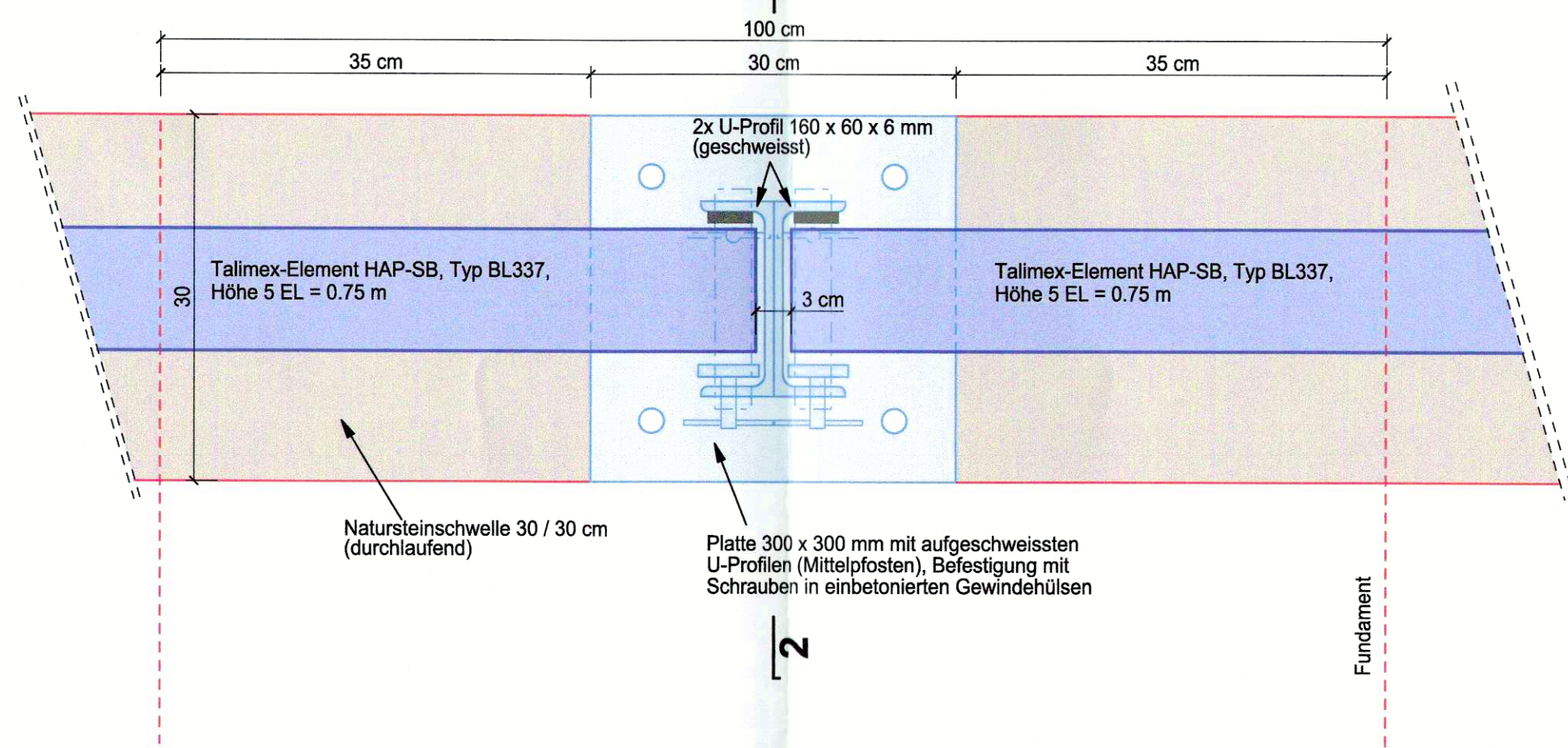


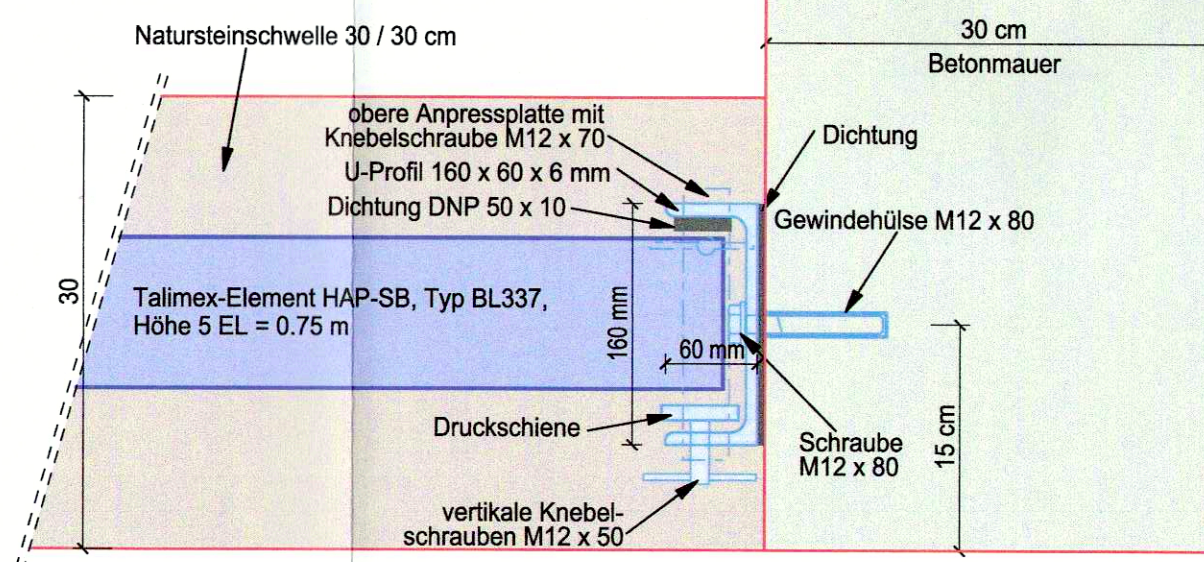
Detail C 1 : 5
Talimex Eckpfosten



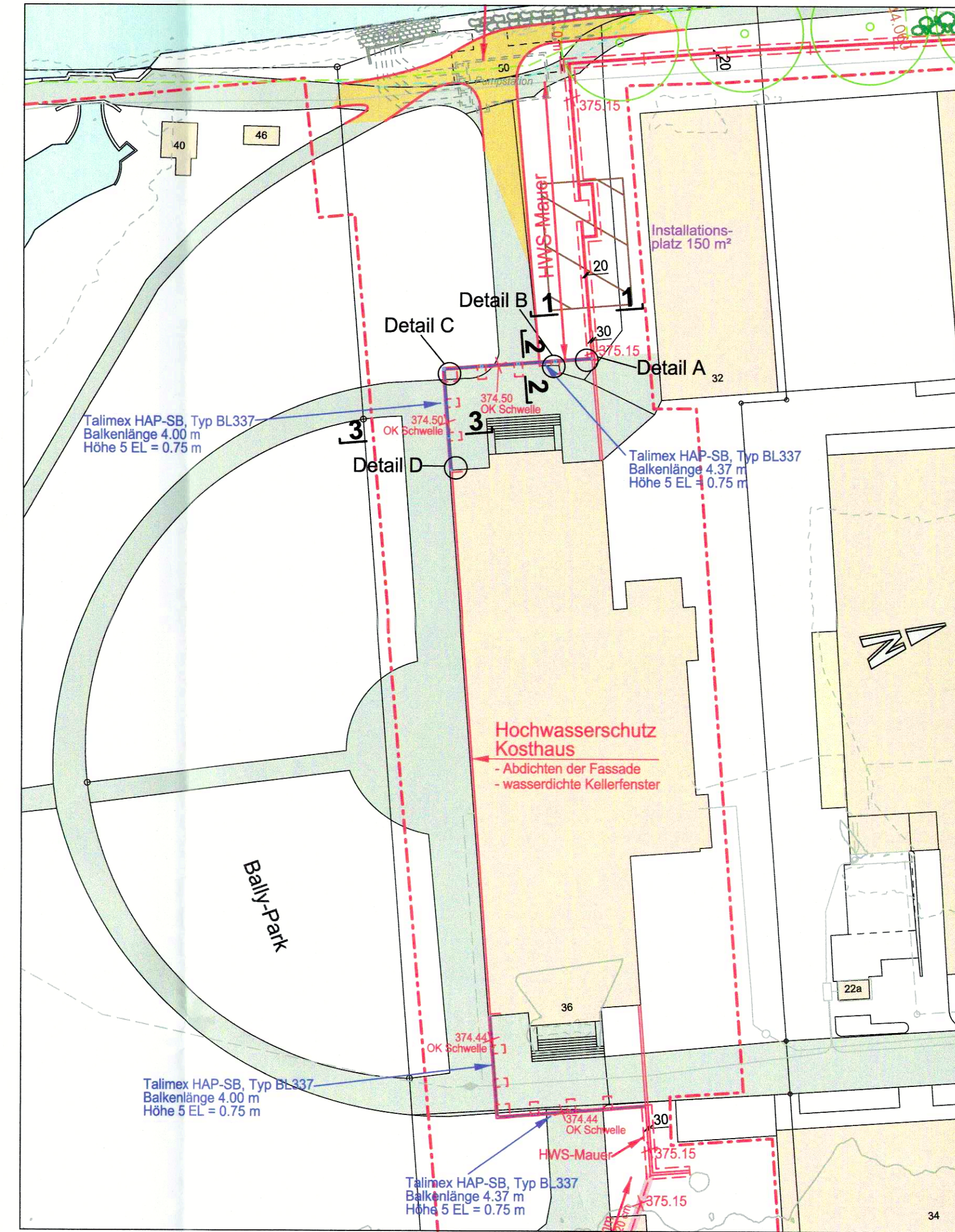
Detail B 1 : 5
Talimex Mittelpfosten



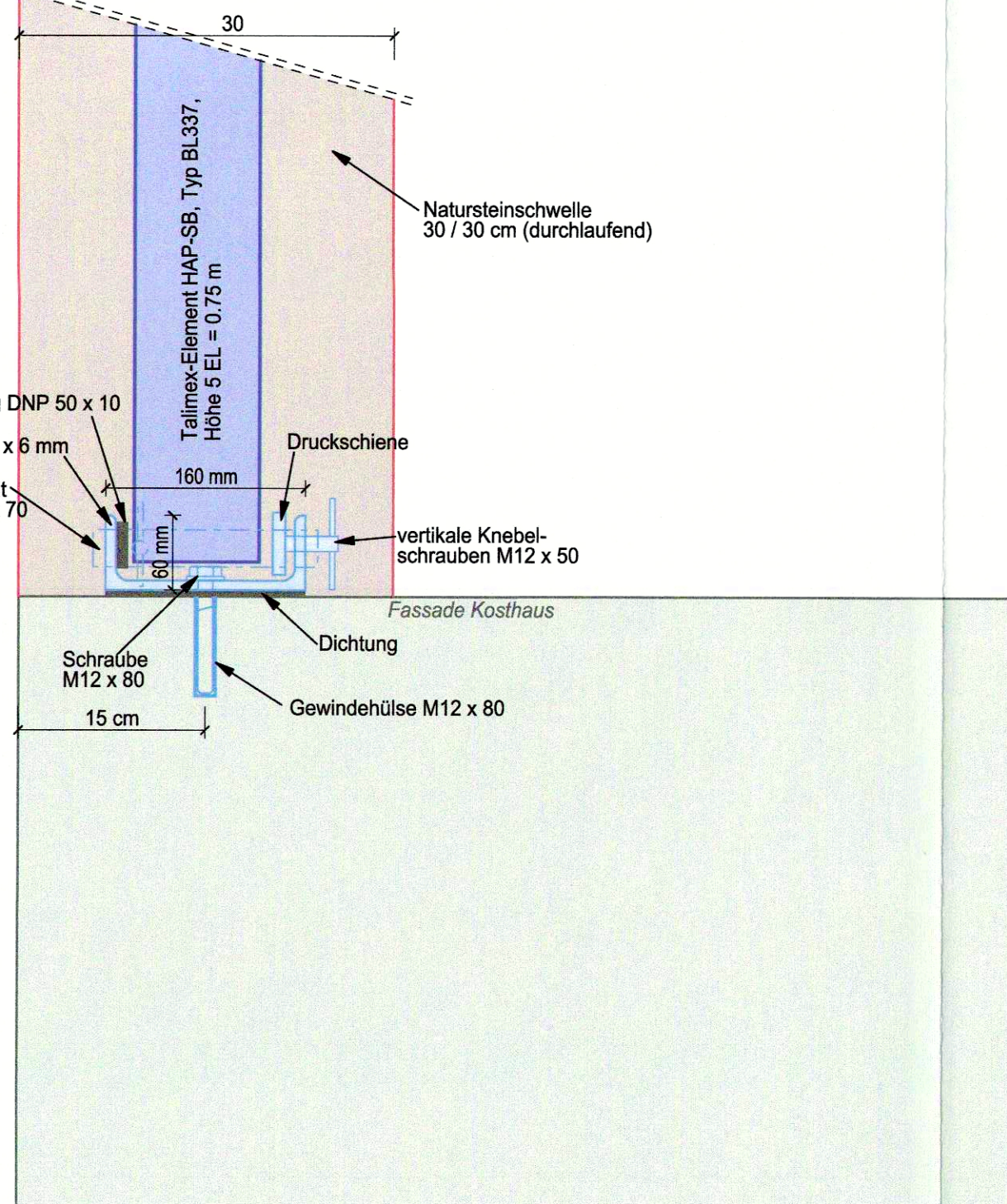
Detail A 1 : 5
Anschluss Talimex an neue HWS-Mauer



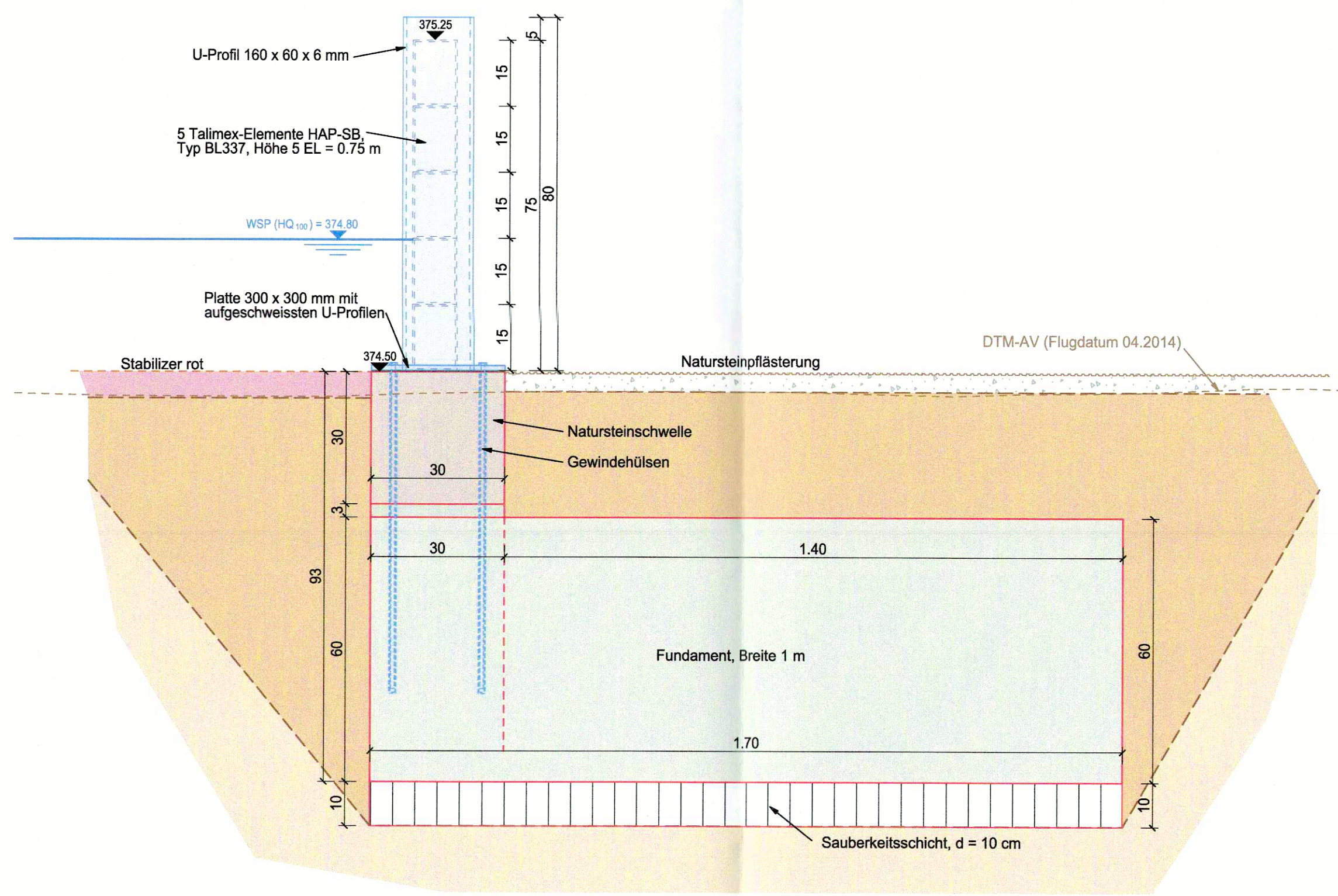
Übersicht 1 : 500



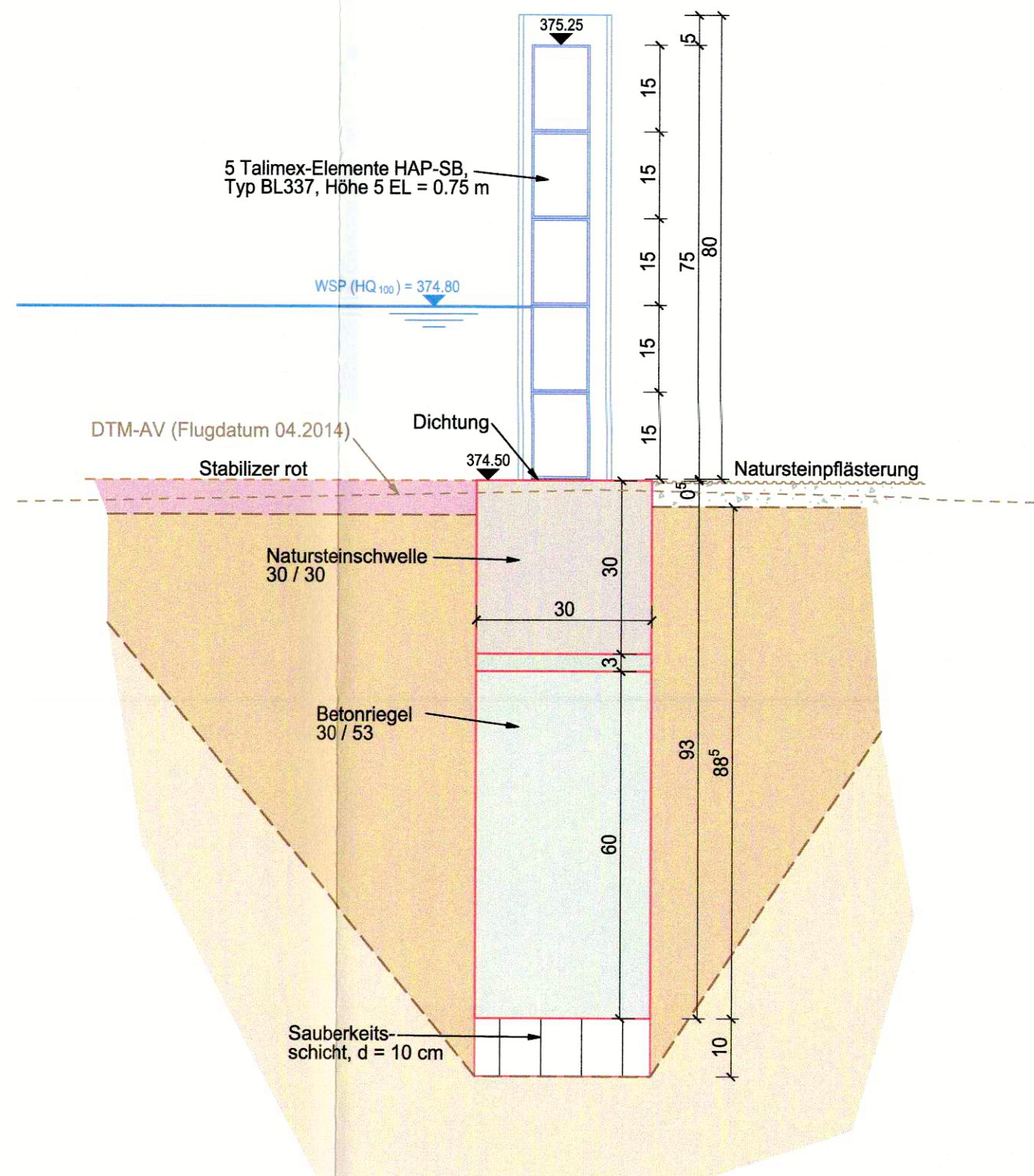
Detail D 1 : 5
Anschluss Talimex an Kosthaus



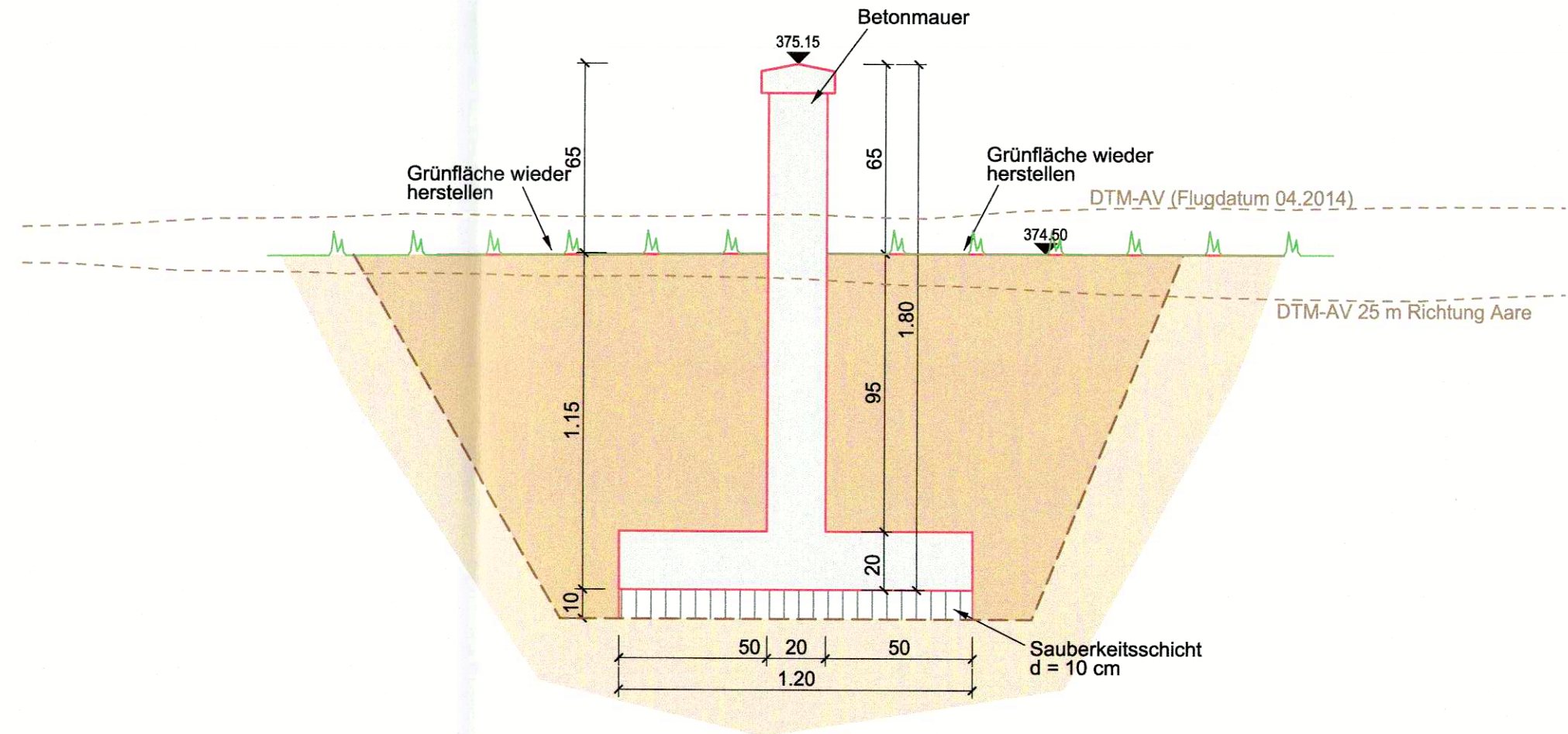
Schnitt 3 - 3 1 : 10



Schnitt 2 - 2 1 : 10



Schnitt 1 - 1 1 : 20



Sonderbauvorschriften (SBV)

§ 1 Zweck

Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau“ bezweckt, die Aare vom Wehr Witznau (km 15.670) bis zur Kantonsgrenze (Aarau/Ramibühl) (km 26.330) hochwasserseitig auszubauen und die ökologischen Verhältnisse zu verbessern. Dazu werden Seltenergien geschaffen, Ufer, Dämme und Wege erhöht, Objektschutzmassnahmen erstellt und Ausweisungen gestrichet.

§ 2 Geltungsbereich

Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit den Sonderbauvorschriften gilt für das im Plan durch eine punktierte rote Linie gekennzeichnete Gebiet. Im Erschliessungs- und Gestaltungsplan wird der Raumbedarf der Aare nach Art. 21 der Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV, SR 72.100.1) festgelegt, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Aare erforderlich ist. Dieser Gewässerraum ist mit einer blau punktierten Linie gekennzeichnet.

§ 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinden Däniken, Dülken, Eppenberg-Wöschnau, Erlinsbach SO, Niedergösgen, Oberbösgen, Olten, Schönenwerd, Witznau und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften. Für die im Zusammenhang mit dem „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau“ erforderlichen Rodungen und Ersatzpflanzungen sind die Auflagen und Bedingungen der rechtsgültigen Rodungsbewilligung massgebend.

§ 4 Massnahmen

4.1 Seltenergien und Uferabräg
Durch Uferabräg und die Schaffung neuer Seltenergien werden die Gerinnkapazitäten erhöht, die Hochwasserspiegel abgesenkt, die Gewässer- und Uferanlagen (Auenbereiche) vergrössert. Der Abtrag erfolgt bis maximal 1 m unter den Niederwasserspiegel der Aare.

4.2 Ufererhöhung, flache Dämme

Ufererhöhungen und flache Dämme schützen Siedlungen und Kulturland überall dort, wo die Erweiterung der Gerinnkapazität für den Hochwasserschutz nicht ausreicht.

4.3 Mauern

Mauern werden als Objektschutz dort eingesetzt, wo kein Platz für Ufererhöhungen und flache Böschungen vorhanden ist und wo der Aufwand für andere Massnahmen unverhältnismässig hoch ist. Der Eingliederung in die Landschaft (Landschaftsbild, Ökologie) ist grosse Beachtung zu schenken.

4.4 Böschungen steilflach

Neue Böschungen werden mit anstehendem Erdmaterial so gestaltet, dass sie sich je nach Überschwemmungshäufigkeit zu Auen- und standorttypischen Wäldern entwickeln können. Die maximale Böschungseigung beträgt 2:1.

4.5 Dynamische Flussraumgestaltung

Neue Böschungen und Kleinsiebel werden mit Sand und Kiessand so gestaltet, dass die Aare Material abtragen und umlagern kann.

4.6 Wege

Die bestehenden Bewirtschaftungs- und Uferwege bleiben erhalten oder werden wieder hergestellt.

4.7 Inseln

Neu entstehende Inseln werden nicht erschlossen.

5 Boden, Neophyten

Sämtlicher Bodenaushub mit Ausnahme von Standorten mit Neophyten wird innerhalb des Projektperimeters als Boden wiederverwendet. Ober- und Unterbodenmaterial wird wieder abgeführt, noch zugeführt.

Neophyten dürfen durch die Baumaassnahmen weder verbreitet noch gefördert werden. Standorte mit Neophyten sind fachgerecht zu entsorgen.

6 Erschliessung

Das Gebiet wird von den Hauptstrassen über die bestehenden Erschliessungsanlagen erschlossen. Um Material zu- und abzuführen sind temporäre Baupisten zugelassen. Diese sind zurückzubauen, sobald die wasserbaulichen Massnahmen erstellt sind.

7 Unterhalt

Unterhalts- und Pflegemaassnahmen sind nur zur Erhaltung der Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen zugelassen. Der Unterhalt wird durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn geregelt.

8 Nutzungen, Einrichtungen

Bauten und bauliche Anlagen, auch Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Einfriedungen, Kompostanlagen, Grillplätze sowie neue Wege dürfen nicht erstellt werden.

9 Werkleitungen

Vom „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau“ sind bestehende Werkleitungen betroffen. Die Werkgeigentümer sind vom Bauherr über das Vorhaben zu informieren. Sie sind durch die Weichungsfrist verpflichtet, ihre Leitungen dem Projekt anzupassen.

10 Projekte Dritter

Die Konzessionen der Kraftwerke Gösigen und Aarau (Auflagen, Massnahmen) und des „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten-Aarau“ werden durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn koordiniert.

11 Ausnahmen

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau“ mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie die Planungsziele nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

12 Fachgruppen

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann für Bau, Unterhalt und Besucherlenkung eine Fachgruppe Umwelt einsetzen.

13 Inkrafttreten

Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

Einwohnergemeinden:		KANTON solothurn	
Däniken	Niedergösgen		
Dülken	Oberbösgen		
Eppenberg-Wöschnau	Olten		
Erlinsbach SO	Schönenwerd		
Grethenbach	Witznau		

Ballypark	Übersicht	GEWISS-Adr. / Achsen-km
		44+060 / 23.700
Brücke Schönenwerd		43+891 / 24.400

Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau

Projektanpassung

Teilstrecke 7 — Schönenwerd Massnahme C-R1

Übersicht 1 : 500, Details und Detailschnitte 1 : 20, 1 : 10, 1 : 5 Beilage 2.27

Öffentliche Auflage vom	bis	
genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 121...	vom 29. Jan. 2018	
Der Staatschreiber:	A.F.	
Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr.	vom 2. Feb. 2018	

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau“ kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach § 38 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) zu.

Projektverfasser:		IG HWS Niederramt 27018 Engineering AG Koblenz 42, Postfach 3000, 50001 Köln 14		- IUS Ingenieur-Unternehmung AG - Kistling + Zbinden AG - ANI AG Natur und Landschaft - raderschallpartner AG - wss Landschaftsarchitekten AG	
-------------------	--	---	--	---	--

Änd. a		Format	60 x 126
Änd. b		Konstr.	01.11.2017 n/n
Änd. c		Gez.	03.11.2017 Fr
Änd. d		Vie.	16.11.2017 Bl
Massstab	1:500, 1:20, 1:10, 1:5	IUB Nr.	14.50734.41.433